

**Dottori commercialisti e Revisori Contabili
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater**

Bozen, 27.10.2008

Dott. **Renato Nesticò** Dott. **Alessandro Steiner**
Dott. **Ivo Senoner** Dott. **Fabrizio Rossi**
Dott. **Roberto Pedrotti** Dott.ssa **Barbara Giordano**

Consulenti del lavoro – Arbeitsrechtsberater
Dott. **Loris De Bernardo** Dott. **Thomas Weissensteiner**

An alle Kunden

Collaboratori – Mitarbeiter
Dott. **Werner Gschleißer** Dott. **Daniel Menestrina**
Dott. **Marco Munerato** Dott.ssa **Valeria d'Allura**
Dott. **Andrea Venturini** Dott.ssa **Roberta Bontempelli**
Andreas Kasslatter **Daniele Colaone**

Rundschreiben Arbeit

Neues aus dem Bereich Arbeit:

1) PROJEKTVERTRAG

Um die Aufsichts- und Kontrolltätigkeit besser durchführen zu können, gibt das Arbeitsministerium Folgendes bekannt:
Auf die nachstehenden Tätigkeitsbereiche kann der Projektvertrag nicht angewendet werden:

- Zuständige für das Austragen von Zeitungen und Rechnungen;
- Betreiber von Pferdebüros;
- Chauffeure und Lkw-Fahrer;
- Babysitter und Pflegekräfte/Betreuerinnen;
- Barbetreiber und Kellner/Innen;
- Verkäufer/Innen und Mitarbeiter/Innen Verkaufsdienstes;
- Hausmeister/Innen und Pförtner/Innen;
- Schönheitspfleger/Innen und Friseure;
- Träger/Verladearbeiter;
- Fahrschullehrer;
- Zählerleser;
- Zuständige für Instandhaltungsarbeiten;
- Maurer und Handlanger im Bereich Bauwesen;
- Flugzeugpiloten und Stewards;
- Arbeitskräfte im Landwirtschaftsbereich;
- Zuständige für Sekretariatsarbeiten und Terminal-Operator.

Werden für die obgenannten Berufsprofile Projektverträge abgeschlossen, so wird das Arbeitsverhältnis automatisch als untergeordnet eingestuft und es werden die gesetzlich vorgesehenen Strafen angewendet. In solchen Fällen wird es zu einem Streitverfahren kommen, in dem der Unternehmer beweisen will, dass der Projektarbeiter überhaupt nicht in einem untergeordneten Arbeitsverhältnis steht, welches weitere Kosten für Unternehmen und Freiberufler mit sich trägt. Das Arbeitsministerium weicht somit vom Rechtsgrundsatz ab, dass jede Tätigkeit sowohl selbstständig als auch im Rahmen eines untergeordneten Arbeitsverhältnisses ausgeübt werden kann. (der Projektarbeiter ist selbstständig). In dem Rundschreiben Nr. 4/2008 vom 29.01.2008 geht das Arbeitsministerium außerdem weiters auf den Projektvertrag ein: das Projekt kann nicht vollkommen mit der Unternehmenstätigkeit übereinstimmen, der Projektarbeiter darf nicht im Stellenplan eingefügt werden, in einem Projektvertrag ist normalerweise nicht eine wiederholte Leistung vorgesehen; die Leistung, die Gegenstand des Projektvertrages ist, wird



SOCIO-MITGLIED FIDUNION INTERNATIONAL

Socio-Mitglied: COREVI NORD S.a.s.-K.G. – Soc. di revisione-Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

39100 Bolzano	Via Galilei 2/A	39100 Bozen	Galileistrasse 2/A	Tel. 0471265975 Fax 0471265998 E-Mail nestico@dnet.it
39049 Vipiteno	Via Mulini 20	39049 Sterzing	Mühlgasse 20	Tel. 0472765232 Fax 0472766861 E-Mail nestico.vipiteno@dnet.it
39048 Selva Gardena	Plan 48	39048 Wolkenstein	Plan 48	Tel. 0471794189 Fax 0471773006 E-Mail nestico.selva@dnet.it
39055 Laives	Via San Giacomo 172	39055 Leifers	St. Jakobstr. 172	Tel. 0471250001 Fax 0471254098 E-Mail nestico.laives@dnet.it
39012 Merano	Via Rezia 12	39012 Meran	Rätien-Strasse 12	Tel. 0473221280 Fax 0473207035 E-Mail nestico.merano@dnet.it

selbständig erbracht, die Vergütung hängt nicht von der Zeit ab, die für die Erfüllung der Leistung notwendig ist, normalerweise wird der Vertrag nicht verlängert, die Erneuerung eines identischen Projekts ist ausschlaggebend für die Einstufung eines Arbeiters als Angestellter.

2) Freiwillige Kündigung

Ab dem 05.03.2008 treten die neuen gesetzlichen Bestimmungen über die freiwillige Kündigung in Kraft. Der Angestellte, der Mitarbeiter (auf Grund einer kontinuierlichen und koordinierten Mitarbeit), der Projektarbeiter, der "Mini" Mitarbeiter, der stille Teilhaber, der den Vertrag kündigen will oder vom Vertrag zurücktreten will, muss die auf der Website des Arbeitsministerium vorhandenen Formulare verwenden oder die Landesdirektion für Arbeit aufsuchen. Dieses schwer verständliche Formular hat eine kurze Dauer (15 Tage).

Betroffen sind:

- die Angestellten;
- die Projektarbeiter;
- die koordinierten und kontinuierlichen Mitarbeiter (mit Ausnahme der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Rechnungsprüfer von Gesellschaften);
- die gelegentlichen Mitarbeiter;
- "Mini" Co.Co.Co-Mitarbeiter;
- die stillen Teilhaber;
- Arbeitsverträge in den Genossenschaften.

Fehlt das obgenannte Formular, ist die Kündigung nichtig (der Arbeitgeber erhält einen Schaden). Wir empfehlen also, den oben genannten Vorgang zu meiden und das Arbeitsverhältnis mit dem beiliegenden Formular (Auflösung eines Arbeitsverhältnisses im gegenseitigen Einverständnis) zu beenden.

3) Obligatorische Buchhaltungsunterlagen und itinerierende Tätigkeiten

Das Rundschreiben Prot. 25/segr/0001604 aus dem Jahr 2008 legt Folgendes fest: Wenn sich das Personal eines Unternehmens aus Arbeitsgründen an unterschiedlichen Orten für einen beschränkten Zeitraum aufhält, an denen das Unternehmen keine Niederlassung hat, ist das Unternehmen nicht gehalten, besondere Buchhaltungsunterlagen zu führen. Die Arbeitnehmer müssen allenfalls im Besitz folgender Unterlagen sein: Kopie des Vertrages über die Einstellung, Lohntüte usw. Eine Inspektion wird auf alle Fälle am Sitz des Unternehmens durchgeführt. An den organisierten Arbeitsstandorten (z.B. fixe Baustelle) müssen das Matrikelbuch und das Anwesenheitsbuch aufliegen.

4) Gültigkeit und Wirksamkeit von (gelegentlichen) Arbeitsverträgen auf Abruf, Gleitzeit bei Teilzeitverträgen

Ab dem 01/01/2008 sind die Arbeitsverträge auf Abruf aufgehoben worden. Aufgehoben wurde auch die Möglichkeit für die Vertragsparteien, flexible Klauseln einzuführen (mit Ausnahme der Tourismusbranche), auch wenn eine entsprechende Vereinbarung im Nationalkollektivvertrag nicht vorgesehen ist.. Diese Bestimmungen sind nicht rückwirkend. Deshalb sind Verträge, die vor dem 01/01/2008 abgeschlossen wurden, noch gültig.

5) Dauer des DURC (Sammelbescheinigung über die ordnungsgemäße Beitragslage)

Das DURC hat eine Dauer von drei Monaten für die privaten Vergaben und eine monatliche Gültigkeitsdauer für öffentliche und private Vergaben im Bereich Bauwesen. (D.M. 24/10/2007)

6) Selbständige Arbeiter mit einem einzigen Auftraggeber

Stellt ein selbständiger Arbeiter oder Unternehmer Rechnungen aus an einem einzigen Auftraggeber im Laufe eines



SOCIO-MITGLIED FIDUNION INTERNATIONAL

Socio-Mitglied: COREVI NORD S.a.s.-K.G. – Soc. di revisione-Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

39100 Bolzano	Via Galilei 2/A	39100 Bozen	Galileistrasse 2/A	Tel. 0471265975 Fax 0471265998 E-Mail nestico@dnet.it
39049 Vipiteno	Via Mulini 20	39049 Sterzing	Mühlgasse 20	Tel. 0472765232 Fax 0472766861 E-Mail nestico.vipiteno@dnet.it
39048 Selva Gardena	Plan 48	39048 Wolkenstein	Plan 48	Tel. 0471794189 Fax 0471773006 E-Mail nestico.selva@dnet.it
39055 Laives	Via San Giacomo 172	39055 Leifers	St. Jakobstr. 172	Tel. 0471250001 Fax 0471254098 E-Mail nestico.laives@dnet.it
39012 Merano	Via Rezia 12	39012 Meran	Rätien-Strasse 12	Tel. 0473221280 Fax 0473207035 E-Mail nestico.merano@dnet.it

Jahres, könnte das Arbeitsverhältnis im Rahmen einer Inspektion als untergeordnet eingestuft werden. In einem solchen Fall bitten wir Sie sich mit uns in Verbindung zu setzen.

7) Befristetes Arbeitsverhältnis

Die Höchstdauer (einschließlich Verlängerung des Vertrages) eines befristeten Arbeitsverhältnisses beläuft sich auf 36 Monaten. Danach verwandelt sich der Vertrag automatisch in einen unbefristeten Vertrag (mit Ausnahme einiger Fälle).

8) Mitteilung DNA Inail

Für die in der Provinz Bozen ansässigen Arbeitnehmer/Mitarbeiter muss weiterhin die DNA Mitteilung an das Inail verwendet werden.

Für weitere Erläuterungen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Studio Nesticò Steiner Senoner
& Partners

Anlage: Formular für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses im gegenseitigen Einverständnis



SOCIO-MITGLIED FIDUNION INTERNATIONAL

Socio-Mitglied: COREVI NORD S.a.s.-K.G. – Soc. di revisione-Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

39100 Bolzano	Via Galilei 2/A	39100 Bozen	Galileistrasse 2/A	Tel. 0471265975 Fax 0471265998 E-Mail nestico@dnet.it
39049 Vipiteno	Via Mulini 20	39049 Sterzing	Mühlgasse 20	Tel. 0472765232 Fax 0472766861 E-Mail nestico.vipiteno@dnet.it
39048 Selva Gardena	Plan 48	39048 Wolkenstein	Plan 48	Tel. 0471794189 Fax 0471773006 E-Mail nestico.selva@dnet.it
39055 Laives	Via San Giacomo 172	39055 Leifers	St. Jakobstr. 172	Tel. 0471250001 Fax 0471254098 E-Mail nestico.laives@dnet.it
39012 Merano	Via Rezia 12	39012 Meran	Rätien-Strasse 12	Tel. 0473221280 Fax 0473207035 E-Mail nestico.merano@dnet.it

RISOLUZIONE DEL RAPPORTO DI LAVORO DI COMUNE ACCORDO

AUFLÖSUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISSES IM GEGENSEITIGEN EINVERSTÄNDNIS

Il rapporto di lavoro fra la ditta.....
Das Arbeitsverhältnis zwischen der Firma.....

con sede a
mit Sitz in

e
und

nato/a il a
geb. am in

residente.....
wohnhaft in

viene risolto in comune accordo con effetto
wir im gegenseitigem Einverständnis aufgelöst am
ultimo giorno di lavoro - letzter Arbeitstag

la ditta il/la lavoratore/trice
die Firma der/die Arbeiter/in

Bolzano/Bozen ,il/den